



Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für E-Government-Gesetz



Langtitel

Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen
Bundesgesetz, mit dem ein E-Government-Gesetz erlassen wird sowie das Allgemeine Verwaltungs-
Gebührengesetz 1957, das Meldegesetz 1991 und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden (NR: G
6961 S. 705.) StF: BGBl. I Nr. 10/2004

Änderung

idF: BGBl. I Nr. 7/2008 (Novelle in Bearbeitung)

Präambel/Promulgationsklausel

Artikel 1

Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentliche
(E-Government-Gesetz - E-GovG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Gegenstand und Ziele des Gesetzes

§ 1.

2. Abschnitt Identifikation und Authentifizierung im elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen

§ 2. Begriffsbestimmungen

§ 3. Identität und Authentizität

§ 4. Die Funktion "Bürgerkarte"

§ 5. Bürgerkarte und Stellvertretung

§ 6. Stammzahl

§ 7. Stammzahlenregisterbehörde

§ 8. Eindeutige Identifikation in Datenanwendungen

§ 9. Bereichsspezifisches Personenkennzeichen

§ 10. Erzeugung bereichsspezifischer Personenkennzeichen

§ 11. Offenlegung bereichsspezifischer Personenkennzeichen in
Mitteilungen

§ 12. Schutz der Stammzahl natürlicher Personen

§ 13. Weitere Garantien zum Schutz von Personenkennzeichen

3. Abschnitt Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich

§ 14. Wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen

§ 15. Garantien zum Schutz der Stammzahl und der
Personenkennzeichen

4. Abschnitt

Elektronischer Datennachweis

§ 16. für Daten über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten

§ 17. für Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten

§ 18. für sonstige Daten

5. Abschnitt

Besonderheiten elektronischer Aktenführung

§ 19. Amtssignatur

§ 20. Beweiskraft von Ausdrucken

§ 21. Vorlage elektronischer Akten

6. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 22. Unzulässige Verwendung von Stammzahlen,
bereichsspezifischen Personenkennzeichen oder
Amtssignaturen

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 24. In-Kraft-Treten

§ 25. Übergangsbestimmungen

§ 26. Erlassung und In-Kraft-Treten von Verordnungen

§ 27. Verweisungen

§ 28. Vollziehung

Text

1. Abschnitt

Gegenstand und Ziele des Gesetzes

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz dient der Förderung rechtserheblicher elektronischer Kommunikation zwischen öffentlichen Stellen soll unter Berücksichtigung grundsätzlicher Wahlfreiheit zwischen Kommunikationen erleichtert werden.

(2) Gegen Gefahren, die mit einem verstärkten Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verbunden sind, sollen zur Verbesserung des Rechtsschutzes besondere technische Vorkehrungen einzusetzen sind, wo nicht durch andere Vorkehrungen bereits ausreichender Schutz bewirkt wird.

(3) Bei der Umsetzung der Ziele dieses Bundesgesetzes ist Vorsorge dafür zu treffen, dass behördenangebotene oder Verfahren elektronisch unterstützen, spätestens bis 1. Jänner 2008 so gestaltet sind, dass die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten wird.

2. Abschnitt

Identifikation und Authentifizierung im elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet

1. "Identität": die Bezeichnung der Nämlichkeit von Betroffenen (Z 7) durch Merkmale, die die Unterscheidbarkeit von anderen zu ermöglichen; solche Merkmale sind insbesondere der Name, aber auch etwa die Firma oder (alpha)numerische Bezeichnungen;
2. "eindeutige Identität": die Bezeichnung der Nämlichkeit eines Betroffenen (Z 7) durch unverwechselbare Unterscheidung von allen anderen bewirkt wird;
3. "Wiederholungsidentität": die Bezeichnung von Betroffenen (Z 7) in der Weise, dass zweifache Wiedererkennung im Hinblick auf ein früheres Ereignis, wie etwa ein früher gestelltes Anbringen;
4. "Identifikation": den Vorgang, der zum Nachweis bzw. zur Feststellung der Identität erforderlich ist;
5. "Authentizität": die Echtheit einer Willenserklärung oder Handlung in dem Sinn, dass der Urheber ist;
6. "Authentifizierung": den Vorgang, der zum Nachweis bzw. zur Feststellung der Authentizität erforderlich ist;
7. "Betroffener": jede natürliche Person, juristische Person sowie sonstige Personenmehrheit am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr eine eigene Identität zukommt;
8. "Stammzahl": eine zur Identifikation von natürlichen und juristischen Personen und sonstigen demjenigen, der identifiziert werden soll, eindeutig zugeordnet ist und hinsichtlich natürlicher Ableitung von (wirtschafts)bereichsspezifischen Personenkennzeichen (§§ 9 und 14) benützt;
9. "Stammzahlenregister": ein Register, das die für die eindeutige Identifikation von Betroffenen die technischen Komponenten zur Ableitung von Stammzahlen im Bedarfsfall besitzt;
10. "Bürgerkarte": die unabhängig von der Umsetzung auf unterschiedlichen technischen Komponenten elektronische Signatur mit einer Personenbindung (§ 4 Abs. 2) und den zugehörigen Stammdaten allenfalls vorhandenen Vollmachtsdaten verbindet.

Identität und Authentizität

§ 3. (1) Im elektronischen Verkehr mit Auftraggebern des öffentlichen Bereichs im Sinne des BGG. I Nr. 165/1999, dürfen Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSG) Geheimhaltungsinteresse im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG 2000 besteht, nur eingeräumt werden, wenn der Auftraggeber zugreifen will, und die Authentizität seines Ersuchens nachgewiesen sind. Dieser Nachweis muss durch den Auftraggeber bewiesen werden. Ist nur der Nachweis der Wiederholungsidentität möglich, darf Zugriff nur auf jene personenbezogenen Daten gewährt werden, die er selbst unter dieser Identität zur Verfügung gestellt hat.

(2) Im Übrigen darf eine Identifikation von Betroffenen im elektronischen Verkehr mit Auftraggebern verlangt werden, als dies aus einem überwiegenden berechtigten Interesse des Auftraggebers wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist.

Die Funktion "Bürgerkarte"

§ 4. (1) Die Bürgerkarte dient dem Nachweis der eindeutigen Identität eines Einschreiters und Anbringens in Verfahren, für die ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine für den Einbringungsort eingerichtete Umgebung eingerichtet hat.

(2) Die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person, die rechtmäßige Inhaberin einer Bürgerkarte ist, bewirkt die Personenbindung: Von der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7) wird elektronisch signierte Inhaberin bezeichneten natürlichen Person eine bestimmte Stammzahl zur eindeutigen Identifizierung im Fall der Stellvertretung gemäß § 5.

(3) Die Eintragung der Personenbindung in die Bürgerkarte erfolgt durch die Stammzahlenregisterbehörde oder andere Behörden oder sonstige geeignete Stellen, die in der gemäß Abs. 5 zu erlassenden Verordnung ist nach dem Vorhandensein der notwendigen technischen Ausstattung und der zu ihrer Nutzung Verlässlichkeit im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen.

(4) Die Authentizität eines mit Hilfe der Bürgerkarte gestellten Anbringens wird durch die elektronische Signatur nachgewiesen.

(5) Die näheren Regelungen zu den Abs. 1 bis 4 sind, soweit erforderlich, durch Verordnung der Bundesministerien zu erlassen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Länder durch den Gemeindebund und den Städtebund, anzuhören.

Bürgerkarte und Stellvertretung

§ 5. (1) Soll die Bürgerkarte für vertretungsweise Anbringen verwendet werden, muss auf der Karte die Zulässigkeit der Vertretung eingetragen sein. Dies geschieht dadurch, dass die Stammzahlenregisterbehörde

1. bei Nachweis eines aufrechten Vollmachtsverhältnisses bzw. Vorliegen gesetzlicher Stellvertretung die Stammzahl des Vertretenen und das Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses mit allfälligen Angaben auf der Bürgerkarte des Vertreters einträgt oder
2. in den Fällen berufsmäßiger Parteienvertretung, in welchen ein besonderer Vollmachtgeber die Bürgerkarte des Vertreters die Berechtigung zur berufsmäßigen Parteienvertretung elektronische Identifikation des Vertretenen erfolgt diesfalls gemäß § 10 Abs. 2.

(2) § 4 Abs. 3 gilt für die nach dem Abs. 1 notwendigen Eintragungen in die Bürgerkarte sinngemäß.

(3) Soweit bei Gemeinden oder Bezirksverwaltungsbehörden diese Dienstleistung eingerichtet ist, stellen sie von ihrer sachlichen und organisatorischen Zuständigkeit hiezu eigens ermächtigte Organwalter für bürgerkartentauglichen Verfahren stellen. Der Antrag wird mit Hilfe der Bürgerkarte des Organwalters des Betroffenen im Antrag erfolgt gemäß § 10 Abs. 2. Die generelle Befugnis des Organwalters zur elektronischen Signatur seiner Bürgerkarte hervorgehen; der konkrete Auftrag seitens des Betroffenen der Behörde aufzubewahrenden Kopie des Antrags als Niederschrift gemäß § 14 AVG zu dokumentieren.

Stammzahl

§ 6. (1) In der Bürgerkarte erfolgt die eindeutige Identifikation von Betroffenen durch ihre Stammzahl.

(2) Für natürliche Personen, die im Zentralen Melderegister einzutragen sind, wird die Stammzahl durch die gesicherte Ableitung aus ihrer ZMR-Zahl (§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1991) bzw. für juristische Personen ist ihre Ordnungsnummer im Ergänzungsregister (Abs. 4) für die Ableitung der Stammzahl zu verwenden. Die Stammzahl zur Bildung der Stammzahl ist keine Verwendung von Daten des Zentralen Melderegisters im Sinne des § 14 AVG.

(3) Für juristische Personen und sonstige Betroffene, die keine natürlichen Personen sind, ist als Stammzahl die im Firmenbuchgesetz (Abs. 1 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991) bzw. die ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 3 des Vereinsgesetzes) im Ergänzungsregister (Abs. 4) vergebene Ordnungsnummer zu verwenden.

(4) Betroffene, die weder im Melderegister noch im Firmenbuch oder im Vereinsregister eingetragen sind, sind durch die

oder in den Fällen des § 10 Abs. 2 auf Antrag des Auftraggebers der Datenanwendung von Zwecke des elektronischen Nachweises ihrer eindeutigen Identität in das Ergänzungsregister natürlichen Personen der Nachweis jener Daten, die den Identitätsdaten im Sinne des § 1 Abs. 5. anderen Betroffenen der Nachweis ihres rechtlichen Bestandes einschließlich ihrer rechtsgültigen getrennt nach natürlichen Personen und sonstigen Betroffenen geführt. In dem die son Ergänzungsregisters kann auch die Erteilung von Handlungsvollmachten eingetragen werden. Bei v die Eintragung in das Ergänzungsregister im Inland und im Ausland erbracht werden kann Personenbindung in die Bürgerkarte ermächtigt sind, ist in der gemäß § 4 Abs. 5 zu erlassenden V dieser Verordnung ist weiters zu regeln, inwieweit ein Kostenersatz für die Befassung der Star beauftragten Stellen für Zwecke des Identitätsnachweises im Zusammenhang mit der Eintragung i Eintragung von Hinweisen auf die Stellvertretung zu leisten ist; die Gebietskörperschaften sind vom

(5) Zum bloßen Nachweis der Wiederholungsidentität kann der Betroffene auch ohne Nachw seinen Antrag von der Stammzahlenregisterbehörde mit einer Ersatz-Stammzahl ausgestattet v Betroffenen zu bilden, die in ihrer Summe - wie etwa Name und Geburtsdatum und Geburtsort i hinreichende Unterscheidbarkeit erwarten lassen; sie muss als Ersatz-Stammzahl erkennbar sein.

(6) Die von der Stammzahlenregisterbehörde verwendeten mathematischen Verf (starkes Verschlüsselungsverfahren bei natürlichen Personen) und Ersatz-Stammzahlen (Hash starke Verschlüsselung bei natürlichen Personen) werden durch die Stammzahlenregisterbehö verwendeten kryptographischen Schlüssel - im Internet veröffentlicht.

Stammzahlenregisterbehörde

§ 7. (1) Stammzahlenregisterbehörde ist die Datenschutzkommission, die diese Aufgabe wahrnimmt.

(2) Die Stammzahlenregisterbehörde bedient sich bei der Führung des Ergänzungsregisters s und bei der Durchführung der in den §§ 4, 9 und 10 geregelten Verfahren des Bundesministe natürliche Personen Betroffene sind, und des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich aller an über die sich daraus ergebende Aufgabenverteilung zwischen der Datenschutzkommission als Regis Inneres bzw. dem Bundesministerium für Finanzen als Dienstleister werden durch Verordnung Datenschutzkommission im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres bzw. dem Bundesm

Eindeutige Identifikation in Datenanwendungen

§ 8. In den Datenanwendungen von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs darf eine im Ra Identifikation von Betroffenen im Hinblick auf natürliche Personen nur in Form des bereichsspezifisc werden. Für Betroffene, die keine natürlichen Personen sind, darf zur eindeutigen Identifikation die

Bereichsspezifisches Personenkennzeichen

§ 9. (1) Das bereichsspezifische Personenkennzeichen wird durch eine Ableitung aus der Sta gebildet. Die Identifikationsfunktion dieser Ableitung ist auf jenen staatlichen Tätigkeitsberei zuzurechnen ist, in der das Personenkennzeichen verwendet werden soll (bereichsspezifisches Pe einer Datenanwendung zu einem bestimmten staatlichen Tätigkeitsbereich ergibt sich - soweit sie n Z 1 bis 3 oder Abs. 3 fällt - aus ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister oder aus der St Abs. 2 Z 6 DSG 2000.

(2) Die Abgrenzung der staatlichen Tätigkeitsbereiche ist für Zwecke der Bildung von be vorzunehmen, dass zusammengehörige Lebenssachverhalte in ein- und demselben Bereich z unvereinbare Datenverwendungen (§ 6 Abs. 1 Z 2 DSG 2000) innerhalb desselben Bereichs ni Abgrenzung dieser Bereiche wird durch Verordnung des Bundeskanzlers festgelegt; vor Erlassung

Länder und die Gemeinden, letztere vertreten durch den Gemeindebund und den Städtebund, a

(3) Die zur Bildung des bPK eingesetzten mathematischen Verfahren (Hash-Verfahren über werden von der Stammzahlenregisterbehörde festgelegt und - mit Ausnahme der verwendeten veröffentlicht.

Erzeugung bereichsspezifischer Personenkenneichen

§ 10. (1) Das bereichsspezifische Personenkenneichen eines Betroffenen wird durch Einsatz Verfahren erzeugt, für die ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine bürgerkartentaugliche Un

(2) Die Erzeugung von bereichsspezifischen Personenkenneichen ohne Einsatz der Bürgerkar erlaubt und nur zulässig, falls eine eindeutige Identifikation mit Hilfe des bPK im Rahmen von öffentlichen Bereichs notwendig ist, weil personenbezogene Daten in einer dem DSG 2000 entsü übermittelt werden sollen. Solche Fälle sind insbesondere auch die Amtshilfe, die Datenermitt Einschreiten eines berufsmäßigen Parteienvertreters vor einer Behörde. Bei der Anforderung v Anfordernde nicht zur Vollziehung berufen ist (Fremd-bPKs), dürfen nur Personenkenneichen Maßgabe des § 13 Abs. 2 verschlüsselt sind.

(3) In der gemäß § 4 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung ist auch der Kostenersatz für die nac Parteienvertretung erfolgte Bereitstellung von bereichsspezifischen Personenkenneichen zu regelnd.

Offenlegung bereichsspezifischer Personenkenneichen in Mitteilungen

§ 11. In Mitteilungen an den Betroffenen oder an Dritte sind bereichsspezifische Personenkenne der Zuordnung solcher Mitteilungen zu Aufzeichnungen beim Auftraggeber über denselben Gegen: Anführung einer Geschäftszahl, zu bewerkstelligen.

Schutz der Stammzahl natürlicher Personen

§ 12. (1) Soweit Stammzahlen keine öffentlichen Daten, wie etwa die Firmenbuchnummer Vertraulichkeit besonderem Schutz durch folgende Vorkehrungen im

Bürgerkartenkonzept:

1. Eine dauernde Speicherung der als Stammzahl natürlicher Personen verwendeten Able Bürgerkarte erfolgen und zwar nur im Rahmen der Personenbindung oder zur Darstellung ei
2. Im Stammzahlenregister werden Stammzahlen natürlicher Personen nur im Bedarfsfall erze
3. Die Verwendung der Stammzahl natürlicher Personen im Errechnungsvorgang für das bPK außerhalb des Errechnungsvorgangs führen.
4. Für die Errechnung eines wbPK (§ 14) darf der Vorgang der Errechnung aus der Stamm Bereichs durchgeführt werden.

(2) Die Verwendung der Stammzahl zur Ermittlung eines bereichsspezifischen Personenkenneic

1. unter Mitwirkung des Betroffenen durch Einsatz seiner Bürgerkarte, wobei der Betroff Bürgerkartenfunktionen jeweils entsprechend unterrichtet sein muss, oder
2. ohne Mitwirkung des Betroffenen durch die Stammzahlenregisterbehörde nach den näheren

Weitere Garantien zum Schutz von Personenkenneichen

§ 13. (1) Bereichsspezifische Personenkennzeichen sind durch nicht-umkehrbare Ableitungen Interesse der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns nicht für bereichsspezifische Personen im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Person als Organwalter verwendet werden.

(2) Ist es zum Zweck der eindeutigen Identifikation eines Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 zulässig ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen anzufordern, ist dieses, sofern es sich um einen Fremdbereich, in dem der Anfordernde nicht zur Vollziehung berufen ist - von der Stammzahlenregisterstelle zu stellen. Die Verschlüsselung ist so zu gestalten, dass

1. nur derjenige entschlüsseln kann, in dessen Datenanwendung das bPK in entschlüsselter Form (Abs. 3), und
2. durch Einbeziehung von zusätzlichen, dem Anfordernden nicht bekannten variablen Angaben auch in verschlüsselter Form keinen personenbezogenen Hinweis liefert.

(3) Bereichsspezifische Personenkennzeichen dürfen unverschlüsselt in einer Datenanwendung zur Bildung des bPK die Kennung jenes Bereichs verwendet wurde, der die Datenanwendung in Übereinstimmung mit der erlassenen Verordnung zuzurechnen ist.

3. Abschnitt

Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich

Wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen

§ 14. (1) Für die Identifikation von natürlichen Personen im elektronischen Verkehr mit einer Person (Abs. 3 DSG 2000) kann durch Einsatz der Bürgerkarte eine spezifische Ableitung aus dem Hashwert des Namen des Betroffenen und der Stammzahl des Auftraggebers als wirtschaftsbereichsspezifisches Personenkennzeichen (wbPK) gebildet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Umgebung eingerichtet hat, in der seine Errechnungsvorgang für das wbPK zur Verfügung gestellt wird.

(2) Auftraggeber des privaten Bereichs dürfen nur solche wirtschaftsbereichsspezifische Personen mit Hilfe ihrer eigenen Stammzahl als Bereichskennung gebildet werden.

Garantien zum Schutz der Stammzahl und der Personenkennzeichen

§ 15. (1) Die Erzeugung eines wirtschaftsbereichsspezifischen Personenkennzeichens darf ausschließlich mit Hilfe der Bürgerkarte erfolgen, wobei der Betroffene über das elektronische Auslösen dieser Funktion informiert werden muss.

(2) Die Stammzahl des Betroffenen darf einem Auftraggeber des privaten Bereichs von der Errechnungsvorgang für das wbPK zur Verfügung gestellt werden. Die elektronische Überprüfung der verwendeten Personenbindung ist durch die Möglichkeit einer Anfrage an das zentrale Melderegister zu gewährleisten.

4. Abschnitt

Elektronischer Datennachweis

für Daten über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten

§ 16. (1) Der elektronische Nachweis über die Art einer selbständigen Erwerbstätigkeit und

Berufsberechtigungen kann durch Inanspruchnahme des Dokumentationsregisters nach § 114 A

(2) Soweit der Nachweis der in Abs. 1 bezeichneten Daten in Verfahren vor einem Auftraggeber kann er vom Betroffenen selbst durch Vorlage der vom Dokumentationsregister elektronisch signierten Daten des Betroffenen durch den Auftraggeber im Wege der elektronischen Einsicht in das Register bescheinigt. Der Nachweis ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Datenermittlung zulässig.

für Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten

§ 17. (1) Soweit die Richtigkeit der im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten zum Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten den Melderegister durch Einsicht in die entsprechenden Dokumente (Standarddokumente) geprüft werden kann, ist die Richtigkeit der Daten im Melderegister mitzuteilen, worauf die erfolgte Prüfung im Zentralen Melderegister in geeigneter Weise Anmerkung kann vom Betroffenen auch außerhalb eines Meldevorgangs verlangt werden, wenn der Betroffene die Richtigkeit der Meldedaten durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachweist.

(2) Soweit andere Behörden die Richtigkeit eines Personenstands- oder Staatszugehörigkeitsdaten in Verfahren als Vorfrage zu beurteilen haben, dürfen sie, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung vorliegt, an das Zentrale Melderegister eine diesbezügliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, an das Zentrale Melderegister eine diesbezügliche Ermächtigung im Wege des § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 zu behandeln ist.

(3) Die Betroffenen können von der elektronischen Verfügbarkeit geprüfter Meldedaten Gebrauch machen.

1. in Verfahren, in welchen die Vorlage von Standarddokumenten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist, die Richtigkeit der Daten aus dem Zentralen Melderegister zustimmen, oder
2. eine mit Amtssignatur (§ 19) elektronisch signierte Meldebestätigung des Zentralen Melderegisters vorlegen, in welcher die Richtigkeit bei den einzelnen Meldedaten angemerkt ist.

für sonstige Daten

§ 18. Inwieweit Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehene Personen bereit sind, elektronische Daten aus dem Zuständigkeits- bzw. Geschäftsbereich gespeicherte Informationen auszustellen, ist von ihnen im Hinblick auf die Personenzugehörigkeit der Daten enthalten, dürfen nur dem Betroffenen selbst ausgestellt werden bzw. dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt.

5. Abschnitt

Besonderheiten elektronischer Aktenführung

Amtssignatur

§ 19. (1) Die Amtssignatur ist eine elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes, die als Attribut im Signaturzertifikat ausgewiesen wird.

(2) Die Amtssignatur dient der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von den Behörden unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen Unterzeichnung erzeugten Dokumente verwendet werden.

(3) Die Darstellung der Amtssignatur in Ansichten elektronischer Dokumente geschieht durch die Darstellung der Signatur als Bildmarke, die die Herkunft des Dokuments gesichert veröffentlicht hat. Neben der Bildmarke sind in der Ansicht zumindest die Informationen über das Herkunftsland des Zertifizierungsdiensteanbieters und der eigentliche Signaturwert anzugeben. Die Darstellung der Amtssignatur in der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung ermöglicht, ist ebenfalls im Internet gesichert zu veröffentlichen.

Beweiskraft von Ausdrucken

§ 20. Auf Papier ausgedruckte elektronische Dokumente von Behörden haben die Vermutung der Echtheit, wenn die Amtssignatur signiert ist und die Überprüfbarkeit der Signatur auch in der ausgedruckten elektronischen Dokument gegeben ist. Das Dokument muss zu diesem Zweck die Eigenschaft der Echtheit auf die Fundstelle im Internet enthalten, wo das Verfahren der Rückführung des Ausdrucks anwendbaren Prüfmechanismen dargestellt sind.

Vorlage elektronischer Akten

§ 21. (1) Soweit von einer Behörde Akten an eine andere Behörde vorgelegt werden müssen, wenn diese elektronisch genehmigt wurden, bezieht sich die Vorlagepflicht auf dieses elektronische Original. Die Vorlage muss durchgehend elektronisch geführten Aktenbearbeitungs- und -verwaltungssystem. Die Vorlage muss

(2) Als Standardformate gelten jene elektronischen Formate, die die Lesbarkeit eines Dokuments über die voraussichtlichen Aufbewahrungsdauer nach dem Stand der Technik jeweils bestmöglich gewährleisten.

(3) Hat die Behörde, der der elektronische Akt vorzulegen ist, einen elektronischen Zustelldienst, der für die Behörde betraut, kann die Aktenvorlage, insbesondere wenn sie nachweisbar sein soll, auf die Bestimmungen des Abschnitts III des Zustellgesetzes gelten diesfalls sinngemäß mit der Maßgabe, dass die elektronische Absendung der Verständigung von der Bereitstellung folgenden Tag bewirkt wird.

6. Abschnitt

Strafbestimmungen

Unzulässige Verwendung von Stammzahlen, bereichsspezifischen Personenkennzeichen oder Amtssignaturen

§ 22. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Straftat darstellt, die mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu ahnden ist, wer

1. sich die Stammzahl einer natürlichen Person oder deren bereichsspezifisches Personenkennzeichen nach dem 2. oder 3. Abschnitts verschafft, um sie für die rechtswidrige Ermittlung personenbezogener Daten zu verwenden;
2. ein wirtschaftsbereichsspezifisches Personenkennzeichen eines anderen Auftraggebers des öffentlichen Dienstes zu benutzen oder
3. anderen Auftraggebern des privaten Bereichs die mit der eigenen Stammzahl oder Personenkennzeichen in einer nach § 8 DSG 2000 unzulässigen Weise zur Verfügung stellt oder
4. ein wirtschaftsbereichsspezifisches Personenkennzeichen dazu benutzt, um Dritten Daten über die Person des Betroffenen zu verschaffen oder
5. eine Amtssignatur entgegen § 19 Abs. 2 verwendet oder ihre Verwendung vortäuscht.

(2) Die Strafe des Verfalls von Gegenständen (§§ 10, 17 und 18 VStG 1991), die mit der Straftat im Zusammenhang stehen, kann ausgesprochen werden.

(3) Örtlich zuständig für Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 ist jene Behörde, in deren Sprengel die Tat begangen wurde.

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 23. Soweit in diesem Artikel auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

In-Kraft-Treten

§ 24. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme seines 4. Abschnitts mit 1. März 2004 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Im Rahmen der Bürgerkartenfunktion dürfen bis zum 31. Dezember 2007 gütliche Verwaltungssignaturen verwendet werden. Verwaltungssignaturen sind Signaturen, die im zulässigen Rahmen die Sicherheit bieten, auch wenn sie nicht notwendigerweise allen Bedingungen der Erzeugung und Speicherung einer sicheren Signatur genügen und nicht notwendigerweise auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen. Die organisatorischen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verwaltungssignatur im Sinne dieser Verordnung des Bundeskanzlers festgelegt.

(2) In jenen Fällen, in welchen in einfachen Gesetzen die Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur im Rahmen der Hoheitsverwaltung ausdrücklich verlangt wird, gilt diese Voraussetzung bis zum Ende der Übergangsfrist bei Verwendung einer Verwaltungssignatur als erfüllt.

Erlassung und In-Kraft-Treten von Verordnungen

§ 26. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bei der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmungen folgt; sie dürfen jedoch erst nach dem Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

Verweisungen

§ 27. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 5 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit den allfällig sonst zuständigen Behörden;
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, je nach dem, ob es sich um Dienstleistungen betreffend Stammzahlen natürlicher Personen handelt, oder um Dienstleistungen betreffend Stammzahlen nicht-natürlicher Personen handelt,
3. hinsichtlich des § 9 Abs. 2 der Bundeskanzler,

4. hinsichtlich des § 15 Abs. 2 letzter Satz und des § 17 der Bundesminister für Inneres,
5. hinsichtlich des § 16 der Bundesminister für Finanzen,
6. im übrigen, soweit sie nicht der Bundesregierung oder den Landesregierungen obliegt, Wirkungsbereiches.

© 2008 Bundeskanzleramt Österreich